

2253/AB XXI.GP
Eingelangt am:30.05.2001

BUNDESMINISTER FÜR LANDSVERTEIDIGUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brix, Genossinnen und Genossen haben am 5. April 2001 unter der Nr. 2340/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „MitarbeiterInnen der Ministerbüros, Sektionsleiter, Arbeitsleihverträge“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ad Ministerbüro

Zu 1 und 3:

Im Sinne des § 7 Abs. 10 des Bundesministeriengesetzes 1986 ist im Bundesministerium für Landesverteidigung ein „Kabinett des Bundesministers“ eingerichtet, dem die Stabsstellen „Adjutantur“, „Presse - und Informationsdienst“, „Büro für Wehrpolitik“ und „Gruppe Kontrollbüro“ angehören. Wie schon bei früheren Anfragen gehe ich davon aus, dass im vorliegenden Zusammenhang nur jene Bediensteten angesprochen sind, die meinen unmittelbaren Mitarbeiterstab bilden. Demzufolge stehen mir - abgesehen vom erforderlichen Hilfspersonal für Sekretariatsarbeiten bzw. administrative Tätigkeiten - fünf Bedienstete zur Verfügung.

Hinsichtlich der Namen meiner unmittelbaren Mitarbeiter sowie der Grundlage ihres Dienstverhältnisses verweise ich auf die nachstehende Übersicht. Das Gehalt bzw. die Entlohnung dieser Mitarbeiter (1/VerwGrp MBO1/1, 1/VerwGrp H1/VIII, 1/VerwGrp MB02/9, 1/VerwGrp A2/6 und 1/EntlGrp v1/5) richtet sich nach dem Gehaltsgesetz 1956 bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948. Nähere Details können aus datenschutz - rechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

<i>Name</i>	<i>Grundlage des Dienstverhältnisses</i>
Bgdr SINN	BDG 1979
Obst KUBISKA bis 30.9.2000	BDG 1979
Obst ROTTER ab 1.10. 2000	BDG 1979
v1 BARNET	§36 VBG 1948
MjrdhmfD Mag. BAUMANN	BDG 1979
ADir SCHABUS	BDG 1979

Zu 2:

Entfällt.

Zu 4, 10 und 11:

Von den vorerwähnten Mitarbeitern leistet ein Bediensteter Überstunden gegen Einzel - abgeltung (im monatlichen Durchschnitt rund 37 Stunden), ein weiterer bezieht ein Überstundenpauschale (40,5 Überstunden). Bei den übrigen Mitarbeitern gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. So hat ein Bediensteter Anspruch auf eine Verwendungszulage (§121 Abs. 1 Z 3 GG 1956), ein weiterer bezieht ein fixes Monatsentgelt (§ 74 VBG 1948), ein dritter ist in der VerwGrp MBO2/9 eingestuft (§ 91 Abs. 4 GG 1956), sodass in diesen Fällen kein gesonderter Anspruch auf Überstunden besteht. Nähere Details können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

Zu 5:

Mit einem Bediensteten der Parlamentsdirektion wurde ein Sondervertrag gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 abgeschlossen. Dieser Vertrag sieht ein fixes Monatsentgelt unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsplatzwertigkeit vor, womit alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind. Die Form eines Sondervertrages wurde im konkreten Fall gewählt, um den speziellen Anforderungen des Arbeitsplatzes hinsichtlich Verfügbarkeit und zeitlicher Inanspruchnahme bestmöglich zu entsprechen.

Zu 6 bis 9:

Entfällt.

Zu 12:

Meine Mitarbeiter erhielten im Beobachtungszeitraum Belohnungen von 6.600 bis 33.000 Schilling.

Zu 13:

Zwei Mitarbeiter üben Nebentätigkeiten aus (Jahresentgelt im Jahr 2000: 2.591 bzw. 12.250 Schilling).

Zu 14 und 15:

Die seit 4. Februar 2000 abgerechneten Auslandsdienstreisen umfassen insgesamt 42 Reisetage (Kosten: 109.893,96 Schilling). Diese Auslandsdienstreisen dienen insbesondere der Begleitung des Bundesministers zum Zwecke der Inspektion österreichischer Kontingente, die sich im Auslandseinsatz befinden, des Erfahrungsaustausches mit anderen Verteidigungsministern, der Vertretung Österreichs in seiner Eigenschaft als Beobachter bei der WEU, sowie der Entwicklung und Vertiefung sonstiger internationaler Kontakte im wehr- und sicherheitspolitischen Interesse Österreichs.

Ad SektionsleiterZu 1:

Keine.

Zu 2 bis 7:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz 1989 - AusG ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer im § 2 AusG umschriebenen Organisationseinheit in einer Zentralstelle diese Funktion zunächst auszuschreiben und in weiterer Folge eine Begutachtungskommission aus diesem Anlass einzurichten. Da im Bundesministerium für Landesverteidigung seit dem 4. Februar 2000 keine Neubestellung eines Sektionsleiters erfolgte, erübrigt sich eine Beantwortung.

Zu 8 und 9:

Die seit 4. Februar 2000 abgerechneten Auslandsdienstreisen umfassen insgesamt 61 Reisetage (Kosten: 244.681,31 Schilling). Diese Auslandsdienstreisen dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch auf internationaler Expertenebene (z.B. CHOD - Treffen), der Vertretung Österreichs bei der WEAG und der WEU, der Entwicklung und Vertiefung sonstiger internationaler Kontakte im fachspezifischen Bereich sowie der Begleitung des Bundesministers im Rahmen der Inspektion österreichischer Kontingente im Auslandseinsatz.

Ad Mitarbeiter des RessortsZu 1 und 2:

Diesbezüglich verweise ich auf meine Anfragebeantwortung vom 27. März 2001(1807/AB zu 1802/J XXI GP.).

Zu 3:

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung verrechneten 48 Bedienstete mehr als 240 Überstunden im Jahr 2000. Insgesamt fielen für diese Mitarbeiter 19.789 Überstunden an.

Zu 4:

Derzeit sind keine Mitarbeiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu EU - Einrichtungen abgestellt.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Entfällt.

Ad ArbeitsleihverträgeZu 1 und 2:

Entfällt.